

Informationen zum Mutterschutz

nach

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Unfallverhütungsvorschrift der BGW - Gesundheitsdienst UVV BGV C8
(vormals VBG 103)

Die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Mutterschutzes in Arztpraxen zu Ihrer Information

1. Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das für ihn zuständige Amt für Arbeitsschutz über eine Schwangerschaft unter Angabe des Namens, des Entbindungstermins, der Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit der Schwangeren zu informieren (§ 5 Abs. I und § 19 MuSchG).

Jeder Arbeitgeber hat ausserdem dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsplatz einer werdenden (oder stillenden) Mutter so gestaltet ist, dass Leben und Gesundheit von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden (§ 2 MuSchG).

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss. Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende (oder stillende) Mutter durchführt und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (§ 1 MuSchRiV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit und/oder Gesundheit der werdenden (oder stillenden) Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen wie z. B.: Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot (§§ 1 und 3 MuSchRiV).

Im Einzelnen sind generelle und individuelle **Beschäftigungsverbote** sowie arbeitszeitliche Beschränkungen des folgenden Abschnitts zu beachten:

2. Beschäftigungsverbote

Für folgende Tätigkeiten von werdenden (und stillenden) Müttern in Arztpraxen ergeben sich konkret Beschäftigungsverbote und -beschränkungen:

- a. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. I MuSchG).
- b. Verbot der **Nacharbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (§ 8 Abs. I MuSchG).
- c. Verbot der **Mehrarbeit**, d. h. Arbeitszeiten von mehr als 8 1/2 Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (§ 8 Abs. I u. 2 MuSchG).
- d. Verbot der **Sonn- und Feiertagsarbeit** (§ 8 Abs. I MuSchG). Die Punkte b - d gelten auch für Bereitschafts-, Ruf- und Notdienste.
- e. Aufenthaltsverbot im **Kontrollbereich** beim Einsatz von ionisierenden

Strahlen und radioaktiven Stoffen (§ 4 Abs. I MuSchG, § 22 RöV).

- f. Verbot des Umgangs mit offenen radioaktiven Substanzen und eventuell damit behandelten Patienten (§ 56 StrlSchV, § 4 Abs. I MuSchG).
- g. Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstigerweise den Menschen chronisch schädigenden **Gefahrstoffen** (z. B. Formaldehyd, Halothan, Xylol), wenn der Grenzwert überschritten wird (§ 4 Abs. I MuSchG, § 5 Abs. I Nr. I MuSchRiV).

Beim Umgang mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden und Erbgut verändernden Stoffen wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden: werdende Mütter dürfen diesen Stoffen überhaupt nicht ausgesetzt sein, für stillende Mütter gilt, dass der Grenzwert nicht überschritten werden darf.

Betroffen sind z. B. die Beschäftigten in Operationsbereichen, Anästhesie und Onkologie. Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf Produktverpackungen und in den dazugehörigen **Sicherheitsdatenblättern**. Grenzwerte für Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz finden sich in der TRGS 900. Für Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder die Fortpflanzung gefährdende Gefahrstoffe gelten die Bekanntmachungen der TRGS 905.

- h. Verbot der Beschäftigung mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß **Krankheitserreger** übertragen können, bzw. wenn die Arbeitnehmerinnen den Krankheitserregern ausgesetzt sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, § 5 Abs. I Nr. 2 MuSchRiV). Eine erhöhte Gefährdung durch Krankheitserreger besteht u. a. in Kinder- und Lungenfacharztpraxen, Dialyseeinrichtungen und in der Pathologie. Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten. Infektionskrankheiten wie z. B. Röteln, Ringelröteln, Virushepatitiden und Zytomegalie sind sowohl für die Mutter als auch für das Kind gefährlich. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine ausreichende Immunität vor Infektionen schützt. Diese Immunität kann z. B. bei Hepatitis B durch eine spezielle Impfung (vor der Schwangerschaft, oder nach der Entbindung) erreicht werden. Infektionsrisiken können durch Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, wie z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, Atemschutz (z. B. partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP3,...) minimiert werden. Nach Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8 (vormals VBG 103) ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass die werdende (und stillende)Mutter bei allen Tätigkeiten gefährdet ist, bei denen die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung nicht ausreichen kann (, wie z. B. bei Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen und rotierenden Instrumenten und Geräten).
Weiterhin dürfen werdende (und stillende) Mütter nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen ein direkter Körperkontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und/oder -geweben von Patienten möglich ist.

3. weitere Hinweise:

Kann die Einhaltung von Beschäftigungsverboten nicht sichergestellt werden, so muß die werdende bzw. stillende Mutter unter Zahlung des Arbeitsentgeltes freigestellt werden (§ 11 MuSchG). Arbeitgeber mit nicht mehr als 20 Beschäftigten sind am allgemeinen Umlageverfahren "U2-Verfahren" der gesetzlichen Krankenkassen (AOK, IKK) beteiligt, durch das bei einem Beschäftigungsverbot die Lohnkosten voll zurückerstattet werden. Weitere Auskünfte erteilen diese Krankenkassen. Hinsichtlich der in den Punkten b - d aufgeführten Arbeitszeitbeschränkungen kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs. 6 MuSchG). Alle Mitarbeiter, die bei der Arbeit Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und/oder -geweben der Patienten haben, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich gegen Hepatitis B impfen zu lassen. Entsprechend Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8 § 4 (vormals BVG 103) trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Schutzimpfung.

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Weitere Ansprechpartner bei offenen Fragen zum Einsatz werdender und stillender Mütter in Arztpraxen sind außerdem die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt.

Pflichten des Praxisinhabers:

- Unverzügliche Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an das Amt für Arbeitsschutz (Gewerbeaufsichtsamt).
- Überprüfung des Arbeitsplatzes auf mögliche gesundheitliche Gefährdung für die werdende oder stillende Mutter mit folgenden möglichen Maßnahmen:
 - ⇒ Änderung der Arbeitsbedingungen
 - ⇒ Veranlassung eines Tätigkeitswechsels
 - ⇒ Freistellung von der beruflichen Tätigkeit.

Im Praxisalltag ist insbesondere auf folgende Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere zu achten:

- kein direkter Kontakt mit potentiell infektiösem Material
- kein Umgang mit stechenden, schneidenden oder bohrenden Instrumenten bei gleichzeitiger Möglichkeit des Kontaktes zu Körperflüssigkeiten, weil die Wirksamkeit von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Schutzhandschuhe) nicht sicher gewährleistet ist.

Daher dürfen Schwangere

- ⇒ keine Blutabnahmen vornehmen
- ⇒ keine Spritzen geben (auch nicht i.m. oder s.c.)
- ⇒ in Zahnarztpraxen: nur dann Tätigkeiten am Zahnarztstuhl ausüben, wenn keine Verletzungsgefahr besteht

- ⇒ keine Entsorgung kontaminierter schneidender, stechender oder bohrender Instrumente vornehmen
- ⇒ keine Versorgung offensichtlich infizierter Wunden durchführen
- ⇒ keine Rasur von Patienten mit Rasierklingen durchführen
- ⇒ keinen Kontakt mit bekannt infektiösen Personen haben
- ⇒ keine Tätigkeit in Bereichen ausüben, in denen die Grenzwerte für Inhalationsanästhetika nicht sicher eingehalten werden (z. B. Lachgas; Enfluran, keinen Kontakt mit Halothan !)
- ⇒ nicht ständig stehen (z. B. bei Assistenz Tätigkeiten)
- ⇒ in medizinischen Labors nur arbeiten, wenn kein direkter Kontakt mit infektiösen Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und/oder -geweben besteht.

Grundsätzlich gilt:

Werdende Mütter dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist.